

## Swiss E-Voting Competence Center

### Vereinsstatuten

## I ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung *Swiss E-Voting Competence Center* (im folgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des/der amtierenden Präsidenten/Präsidentin.

### § 2 Zweck

Der Verein setzt sich für sichere, transparente und verifizierbare elektronische Wahlsysteme (E-Voting) ein, insbesondere in der Schweiz. Der Begriff E-Voting umfasst jeglichen Einsatz von elektronischen Systemen zur Unterstützung, Durchführung und Auszählung von Wahlen oder Abstimmungen.

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

- den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten im Gebiet E-Voting dauerhaft zu verfolgen;
- sich aktiv an der Forschung und der öffentlichen Diskussion im Bereich E-Voting zu beteiligen;
- die neuesten Erkenntnisse den zuständigen Behörden und andern Interessierten in geeigneter Form bereitzustellen;
- die Verbreitung des Wissens in Form von öffentlichen Veranstaltungen.

Der Verein bildet somit für alle am Thema E-Voting Interessierten einen kompetenten Ansprechpartner in der Schweiz.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinen Erwerbszweck. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Er kann zum Verfolgen seiner Ziele Mitgliedschaften in Verbänden/Vereinen mit vergleichbaren Interessen eingehen.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle handlungsfähigen natürlichen Personen werden. In Ausnahmefällen können auch juristische Personen aufgenommen werden. Beitritts Gesuche sind schriftlich per Post oder per E-Mail an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand provisorisch. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein ist der Geschäftsstelle, zuhanden des Vorstands, schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das austretende Mitglied hat seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Austritt vollumfänglich nachzukommen. Es verliert mit dem Austritt jedes Recht am Vereinsvermögen. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über Austritte.

Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins und ihrer Mitglieder verstossen, können durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft provisorisch ausgeschlossen werden.

Alle provisorischen Eintritte und Ausschlüsse sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Bis dahin gilt der entsprechende Vorstandsbeschluss. Die provisorisch aufgenommenen Mitglieder haben

aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend über definitive Aufnahmen und Ausschlüsse.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung (ausser provisorisch aufgenommene Mitglieder);
- die Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins zu Mitgliederbedingungen;
- die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, die der Verein erbringt.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den in einem Geschäftsjahr festgelegten Mitgliederbeitrag.

## II Organisation

### § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren/Revisorinnen.

### § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und den Revisoren/Revisorinnen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist jeweils in der ersten Jahreshälfte durchzuführen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Sie ist in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des Begehrens durchzuführen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail, mindestens 30 Tage zum Voraus und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung lauten:

1. Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
2. Änderung der Statuten;
3. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
4. Wahl des Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin
5. Wahl des Kassier/der Kassierin;
6. Wahl des Beisitzers/der Beisitzerin;
7. Überwachung und Entlastung des Vorstands;
8. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
9. Wahl der beiden Revisoren/Revisorinnen;
10. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
11. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
12. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Anträge werden an der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie vom Vorstand gestellt werden oder wenn sie mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle

eingereicht wurden.

Der Vorsitz hat in der Regel der Präsident/die Präsidentin. Sollte diese/dieser verhindert sein, so nimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder den Vorsitz ein. Sie regeln dies unter sich.

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen. Die Wahlen und Beschlüsse kommen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder zustande. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Die Revisoren/Revisorinnen stimmen mit, falls sie gleichzeitig Mitglieder sind. Der/die Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle liegen beim Präsident/bei der Präsidentin zur Einsichtnahme auf.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier/der Kassierin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Jahres zurück, so muss innert 90 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ersatzwahl des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes einberufen werden.

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor, stellt ihr entsprechende Anträge und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand betreibt eine Geschäftsstelle und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder auf Antrag eines seiner Mitglieder einberufen.

Der Vorstand führt die Buchhaltung und budgetiert zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Finanzkompetenz des Vorstands liegt bei einem Drittel der Mitgliederbeiträge pro Rechnungsjahr.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

## § 7 Zeichnung

Der Präsident/die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu Zweien. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt.

## § 8 Revision

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren/Revisorinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. An Stelle der Revisoren/Revisorinnen kann die Mitgliederversammlung auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

## § 9 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag, der die Zielsetzung und Rahmenbedingungen regelt.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen jederzeit wieder auflösen.

## III Finanzierung

### § 10 Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen;
- dem Erlös von Veranstaltungen;
- den Beiträgen von Dritten.

### § 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 12 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und kann von ihr geändert werden. Er beträgt jedoch jährlich höchstens Fr. 100.- für natürliche Personen und Fr. 1000.- für juristische Personen. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

## IV Weitere Bestimmungen

### § 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### § 14 Publikationsorgane

Der Verein unterhält eine Web-Seite.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der Gründungsversammlung des Vereins in Kraft.

### § 16 Auflösung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 30. März 2011 genehmigt und per 1. April 2011 in Kraft gesetzt.

Der/die Vorsitzende:

Der Protokollführer/die Protokollführerin:

Prof. Dr. Eric Dubuis

Prof. Dr. Stephan Fischli